

Mandanteninformationen für Vereine

April 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

unterliegt die **Vermietung von Sportanlagen** an Nichtmitglieder der Umsatzsteuer? Wir beantworten diese Frage am Beispiel eines Kegel- und eines Tennisvereins. Als Alternative zum Papierauszug gewinnt der **elektronische Kontoauszug** immer stärker an Bedeutung. Wir zeigen, was Sie bei der **Archivierung** beachten müssen. Der **Steuertipp** beantwortet Einzelfragen zur steuerfreien **Übungsleiterpauschale**.

(Nicht-)Mitglieder

Umsatzsteuerfreie Vermietung von Tennisplätzen und Kegelbahnen

Sportvereine bieten ihre Anlagen oft auch Nichtmitgliedern zur Nutzung an. Ein Streitpunkt mit dem Finanzamt ist, ob die Umsätze hieraus der **Umsatzsteuer** unterliegen. Das Finanzgericht Bremen (FG) hat zwei wichtige Urteile gefällt, die die Position der Vereine stärken.

Geklagt hatten ein Kegel- und ein Tennisverein. Beide waren als **gemeinnützig** anerkannt und ließen eine Nutzung ihrer Anlagen durch Nichtmitglieder zu. Beide gingen von einer Umsatzsteuerbefreiung aus und beriefen sich auf europäisches Recht. Die Finanzämter verwiesen dagegen auf nationales Recht, das anzuwenden sei. Danach sei zwar eine sportliche Veranstaltung steuerfrei, nicht aber die Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen bzw. -anlagen. Nach Ansicht des FG konnten sich die Vereine jedoch auf **Unionsrecht** berufen, das der deutsche Gesetzgeber bisher unvollständig umgesetzt hat. Danach sind in engem Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Das gilt für Leistungen an Mitglieder und an Nichtmitglieder. Die Leistungen wurden jeweils an Personen erbracht, die selbst Sport, nämlich Kegeln bzw. Tennis, betrieben. Auch die weitere Voraussetzung, dass die Leistungen von einer Einrichtung ohne Gewinnstreben erbracht werden müssen, erfüllten die Vereine; beide waren als

gemeinnützig anerkannt.

Hinweis: Die Frage, ob Sie sich auf die Steuerfreiheit berufen sollten oder nicht, ist sehr komplex, da auch andere Faktoren zu berücksichtigen sind (z.B. ein Vorsteuerabzug, der nur möglich ist, wenn der Verein steuerpflichtige Umsätze ausführt). Lassen Sie sich von uns beraten, um alle steuerlichen Folgen berücksichtigen zu können.

Arbeitslohn

Bei unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung droht Schadenersatz

Für Vereine, die Arbeitnehmer beschäftigen und den Arbeitslohn verspätet oder unvollständig auszahlen, kann eine Gesetzesänderung von 2014 relevant sein: Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners neben dem Ersatz des durch den Verzug entstehenden konkreten Schadens Anspruch auf die Zahlung einer **Pauschale von 40 €**. Diese Pauschale ist auf den Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Das Landesarbeitsgericht Köln (LAG) hat kürzlich erstmals obergerichtlich entschieden, dass diese 40-€-Pauschale auf Arbeitsentgeltforderungen anwendbar sein kann.

Hinweis: Die Anwendbarkeit der Neuregelung im Arbeitsrecht ist umstritten. Das LAG hat die

In dieser Ausgabe

(Nicht-)Mitglieder: Umsatzsteuerfreie Vermietung von Tennisplätzen und Kegelbahnen	1
Arbeitslohn: Bei unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung droht Schadenersatz	2
Feuerwehrwettkampf: Kein Unfallversicherungs-schutz bei Trunkenheitssturz	2
Finanzierung: Sonderbeiträge und Satzung.....	2
Aufbewahrung: Wie sind elektronische Kontoauszüge zu archivieren?	3
Jugendherberge: Zu alte Gäste sind schädlich.....	3
Tarifentgelt: Ehrenamtlicher Rettungsassistent ist kein Arbeitnehmer	3
Steuertipp: Einzelfragen zur steuerfreien Übungsleiterpauschale	4

Revision zum Bundesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Feuerwehrwettkampf

Kein Unfallversicherungsschutz bei Trunkenheitssturz

Ehrenamtlich tätige Personen, die in Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich helfen, sind gesetzlich unfallversichert. Allerdings gilt nicht jeder Unfall als Arbeitsunfall, wie eine Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) zeigt.

Ein Mitglied einer **freiwilligen Feuerwehr** hatte an einem Wettkampf in Form von „Eimerwettspielen“ teilgenommen. Nach der Siegerehrung wurde in kameradschaftlicher Runde über gemeinschaftliche Einsätze und eventuelle Zusammenarbeit diskutiert. Im Verlauf des Abends war das Mitglied auf dem Rückweg von der Toilette gestürzt und verletzte sich. Sein Antrag auf Anerkennung als Arbeitsunfall wurde abgelehnt. Nach Ansicht des Versicherungsträgers ist die Verrichtung der Notdurft eine persönliche Handlung, die dem unversicherten Lebensbereich zuzuordnen ist. Außerdem wurde die Blutalkoholkonzentration des Feuerwehrmanns von 3,0 Promille als ursächlich angesehen.

Das LSG hat den ablehnenden Bescheid bestätigt, weil **kein Arbeitsunfall** vorlag. Ein solcher setzt voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb „Versicherter“ ist. Die Verrichtung muss ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis und dadurch einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben.

Versichert sind auch sonstige Tätigkeiten, die den Zwecken der Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmt sind oder deren Angelegenheiten wesentlich fördern: Verwaltungsarbeiten, Sammlungen, Vorführungen zur Selbstdarstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, **Förderung der Kameradschaft** und Nachbarschaftshilfe, die für die Aufgabenerfüllung der freiwilligen Feuerwehr unerlässlich sind. Der Spaßwettkampf war aber mit der Siegerehrung beendet, was sich auch aus der Einladung zu der Veranstaltung ergab. Die kameradschaftliche

Runde im Anschluss daran war vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr erfasst.

Hinweis: Sie sollten Ihre Mitglieder darüber informieren, dass bestimmte gesellige Zusammenkünfte nicht vom Versicherungsschutz abgedeckt sind.

Finanzierung

Sonderbeiträge und Satzung

Vereine finanzieren ihre Tätigkeit aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Bei einem erhöhten Finanzbedarf erheben sie mitunter **Sonderbeiträge** oder **Umlagen**. Das Landgericht Frankfurt/Main (LG) hat klargestellt, wann ein solcher Sonderbeitrag erhoben werden darf.

Eine Gewerkschaft in der Rechtsform eines **nichteingetragenen Vereins** hatte ein ehemaliges Vorstandsmitglied auf Zahlung eines Sonderbeitrags in Anspruch genommen. Die Voraussetzungen waren in der Satzung geregelt; Einzelheiten ergaben sich aus einer Sonderbeitragsordnung. Das reichte dem Gericht aus.

Verpflichtungen können laut LG durch die Vereinssatzung bestimmt werden, die sich der Verein selbst gibt. Die Satzung ist ein von den Vereinsgründern geschlossener Vertrag. Sobald der Verein „ins Leben tritt“, gilt die Satzung jedoch nicht mehr als Vertrag, sondern als Verfassung des Vereins, der sich die Mitglieder des Vereins unterworfen haben. Das gilt auch für nichteingetragene Vereine. Einzelheiten einer solchen Zahlungsverpflichtung müssen nicht in der Satzung selbst aufgeführt werden, sondern können durch eine Sonderbeitragsordnung des Vereins bestimmt werden. Insoweit liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz von **Treu und Glauben** vor. Die Satzung kann vorsehen, dass Richtlinien zu ihrer Konkretisierung geschaffen werden können und deren Aufstellung auf den Vorstand übertragen werden kann. Auch eine zusätzliche Verpflichtungs- oder Einverständniserklärung des Mitglieds ist nicht erforderlich, weil die Zahlungspflicht bereits durch die Satzung geregelt ist.

Vereine müssen ihre Mitglieder gleichbehandeln. Dies folgt insbesondere aus der Treuepflicht, die der Vereinigung gegenüber ihren Mitgliedern obliegt. Da sich die Zahlungsverpflichtung an alle Mitglieder richtete, die bestimmte Voraussetzungen erfüllten, lag auch kein Verstoß gegen den **Gleichbehandlungsgrundsatz** vor.

Hinweis: Mit einer genauen Satzungsformulierung sind Sie auf der sicheren Seite. Wir helfen Ihnen gerne bei Zweifelsfragen.

Aufbewahrung

Wie sind elektronische Kontoauszüge zu archivieren?

Banken übermitteln ihren Kunden Kontoauszüge zunehmend in digitaler Form. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat Hinweise zur Archivierung gegeben, die ehrenamtliche **Schatzmeister und Kassierer** beachten sollten.

Elektronische Kontoauszüge sind Unterlagen in Bilddateiformaten (z.B. „tif“ oder „pdf“), aber auch Daten in maschinell auswertbarer Form (z.B. „csv“-Dateien). Da an elektronische Kontoauszüge keine höheren Anforderungen als an elektronische Rechnungen zu stellen sind, werden diese grundsätzlich steuerlich anerkannt. Elektronische Kontoauszüge sind bei Eingang auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (**internes Kontrollsystem**). Diese Prüfung der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts ist zu dokumentieren und zu protokollieren. Kontoauszüge, die Ihnen elektronisch übermittelt wurden, sind auch in dieser Form aufzubewahren. Wer nur einen Papiausdruck aufbewahrt, genügt seinen Aufbewahrungspflichten nicht.

Technische Vorgaben oder Standards zur Aufbewahrung können angesichts der rasch fortschreitenden Entwicklung nicht festgelegt werden. Das eingesetzte Datenverarbeitungs- oder Archivsystem muss den steuerlichen Anforderungen und den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit entsprechen. Wie alle aufzubewahrenden originär digitalen Dokumente darf das Finanzamt auch elektronische Kontoauszüge einsehen. Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sind die Daten zu speichern, gegen Verlust zu sichern, maschinell auswertbar vorzuhalten und gegebenenfalls bei einer Außenprüfung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff aufgestellt. Wenn Sie dazu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Jugendherberge

Zu alte Gäste sind schädlich

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen können mit ihren Umsätzen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Umsätze, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden, der kein Zweckbetrieb ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein **gemeinnütziger Jugendherbergsbetrieb** die Steuersatzermäßigung nicht für Leistungen beanspruchen kann, die er an alleinreisende Erwachsene erbringt.

Ein gemeinnütziger Verein hatte mehrere Jugendherbergen betrieben und 2008 insgesamt 456.744 Übernachtungen verzeichnet, wovon 24.165 auf alleinreisende Erwachsene entfielen (5,3 %). Das Finanzamt ging im Anschluss an eine Außenprüfung davon aus, dass die Leistungen an alleinreisende Erwachsene dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegen.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Die Steuersatzermäßigung ist nach Ansicht der Richter unionsrechtlich auf Leistungen beschränkt, die gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der **sozialen Sicherheit** erbringen. Während Leistungen an Jugendliche und ihre Begleitpersonen als der sozialen Sicherheit dienend anzusehen sind, trifft dies auf alleinreisende Erwachsene nicht zu. Leistungen an diesen Personenkreis werden in einem selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht, der kein Zweckbetrieb ist. Dessen Umsätze müssen daher mit 19 % versteuert werden.

Tarifentgelt

Ehrenamtlicher Rettungsassistent ist kein Arbeitnehmer

Bei Rettungsdiensten werden oft hauptamtliche durch ehrenamtliche Kräfte unterstützt. Problematisch kann es werden, wenn ehrenamtlich Tätige aufgrund des Umfangs ihrer Einsätze meinen, sie seien **Arbeitnehmer**. Über eine solche Klage hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (LAG) entschieden.

Ein Rettungsassistent wollte im Rahmen seiner Klage feststellen lassen, dass er Arbeitnehmer sei. Er machte Lohnansprüche von 18.209,74 € geltend, die nachgezahlt werden sollten. Zur

Begründung verwies er darauf, dass er in Dienstpläne eingebunden sei und Dienstanweisungen zu beachten habe. Zunächst wurden die Einsätze des Klägers als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet und abgerechnet. Später rechnete der Beklagte die Tätigkeit des Assistenten als **sozialversicherungspflichtiges** Beschäftigungsverhältnis ab. Abgerechnet wurden Aufwandsentschädigungen und Fahrgelder, auf die der Beklagte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlte.

Das LAG hat entschieden, dass **kein Arbeitsverhältnis vorliegt**. Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls in Betracht zu ziehen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Der Kläger unterlag während seiner Einsätze keinem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht, weil er vom Beklagten keine Weisung erhielt, zu bestimmten Zeiten als Rettungsassistent tätig zu sein. Er konnte frei entscheiden, ob er sich überhaupt in Dienstpläne eintragen lassen wollte. Auch erfolgte der einzelne Einsatz nicht aufgrund einseitiger Weisung des Beklagten. Der Kläger wurde stets erst gefragt, für welche Dienste er zur Verfügung stehe. Damit bestand bezüglich des konkreten Arbeitseinsatzes immer das Konsensprinzip. Das entspricht nicht dem Wesen eines Arbeitsvertrags.

Steuertipp

Einzelfragen zur steuerfreien Übungsleiterpauschale

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer können bis zu **2.400 € pro Jahr steuerfrei** bezogen werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hat etliche Einzelfragen zu dieser Thematik aufgegriffen und dabei die neue Rechtsprechung berücksichtigt.

Begünstigt sind **drei Tätigkeitsbereiche**:

- die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit,

- die nebenberufliche künstlerische Tätigkeit und
- die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Tätigkeiten in diesen drei Bereichen haben gemeinsam, dass bei ihrer Ausübung durch persönliche Kontakte **Einfluss auf andere Menschen** genommen wird, um so deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Die jeweilige Tätigkeit muss für eine gemeinnützige Organisation ausgeübt werden.

Nicht unter die Übungsleiterpauschale gefasst werden können hauswirtschaftliche Tätigkeiten in Altenheimen und Krankenhäusern, Küchenmitarbeiter in sogenannten Waldheimen, Helfer in Mahlzeitenbringdiensten, Patientenfürsprecher, Pferdesportrichter, ehrenamtliche Versicherungsberater und Versichertenälteste.

Weitere Voraussetzung ist die **Nebenberuflichkeit**, die gegeben ist, wenn die Tätigkeit - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Die Finanzverwaltung geht pauschalierend davon aus, dass bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 14 Stunden die Eindrittelgrenze eingehalten ist.

Ausgaben in Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit sind als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** abziehbar, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Freibetrag von 2.400 € überschreiten. In diesen Fällen dürfen die Kosten abgesetzt werden, die oberhalb des Betrags der steuerfreien Einnahmen liegen. Die OFD weist darauf hin, dass das Finanzgericht (FG) Thüringen einen steuerlichen Kostenabzug auch für den Fall zugelassen hat, dass die Einnahmen unter dem Freibetrag liegen, die Ausgaben jedoch darüber. Das FG Mecklenburg-Vorpommern hat zudem einen Kostenabzug in einem Fall zugelassen, in dem sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben betragsmäßig unter dem Freibetrag lagen. Da in beiden Fällen noch Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig sind, ruhen entsprechende Einspruchsverfahren („Zwangsruhe“).

Entstehen Betriebsausgaben zur Vorbereitung einer begünstigten Tätigkeit und wird diese später nicht aufgenommen, kann der entstandene **Verlust** in voller Höhe, also ohne Kürzung um den Freibetrag, berücksichtigt werden.